

Gremienbüro

<b>Datum</b>	<b>Drucksache Nr.:</b>
25.03.2026	XIII/30-2026

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Stadtverordnetenversammlung	13.04.2026	öffentlich

## **Wahl der Vertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie Beschlussfassung über die Reihenfolge bei der Vertretung**

### **Beschlussvorschlag:**

- ohne -

### **Sachdarstellung:**

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Usingen in der aktuell gültigen Fassung vom 05.12.2016 wählt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden sowie fünf Stellvertreter.

Die Wahl der Stellvertreter ist nach dem Verhältniswahlverfahren durchzuführen, da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO handelt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf der Grundlage von Wahlvorschlägen, welche die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge auflisten. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner können bei einem späteren Nachrücken eingreifen und die in § 55 Abs. 4 HGO gesetzlich vorgesehene Möglichkeit nutzen, die Reihenfolge zu ändern.

Die Sitzverteilung erfolgt nach § 55 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 22 KWG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Hier wird die Zahl der zu vergebenden Sitze mit der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmenzahl multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert.

Diese Rechnung ist zunächst für alle Wahlvorschläge, die an der Wahl teilgenommen haben, durchzuführen, bevor danach die Verteilung der Sitze erfolgen kann. Bei der Sitzverteilung selbst erhält jeder Wahlvorschlag so viele Sitze, wie sich „ganze“ Zahlen ergeben. Sind dann noch Restmandate zu vergeben, werden diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile vergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Stellvertretung die nachfolgende Sitzverteilung. Dabei wird davon ausgegangen, dass jede Fraktion einen Wahlvorschlag einreicht und auf diesen Wahlvorschlag jeweils die Anzahl Stimmen entfällt, wie die entsprechende Fraktion Sitze im Parlament innehat.

CDU	$15 \times 5 / 37 = 2,027$	$= 2 + 0$	$= 2$
SPD	$6 \times 5 / 37 = 0,810$	$= 0 + 1$	$= 1$
Bündnis 90/Die Grünen	$6 \times 5 / 37 = 0,810$	$= 0 + 1$	$= 1$
AfD	$4 \times 5 / 37 = 0,540$	$= 0 + 1$	$= \text{Los}$
FWG	$4 \times 5 / 37 = 0,540$	$= 0 + 1$	$= \text{Los}$
FDP	$2 \times 5 / 37 = 0,270$	$= 0 + 0$	$= 0$

Nach § 55 (2) HGO entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses zieht der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach § 55 (4) HGO.

Da weder die Hauptsatzung noch die HGO eine Aussage über die Reihenfolge der Stellvertretung treffen, wird vorgeschlagen, diese ebenfalls auf der Basis des Berechnungsverfahrens zu vergeben.

Damit sähe die Vertretungsregelung wie folgt aus:

1. Stellvertreter: 1. gewähltes Mitglied der CDU
2. Stellvertreter: 1. gewähltes Mitglied der CDU
3. Stellvertreter: 1. Gewähltes Mitglied Bündnis 90/Die Grünen
4. Stellvertreter: 1. gewähltes Mitglied der SPD
5. Stellvertreter: 1. gewähltes Mitglied der FWG oder AFD

Steffen Wernard  
Bürgermeister

Herr Sebastian Knull  
Amtsleitung Gremienbüro

Heike Reis  
Sachbearbeitung